

[

Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Landtag am 14. März 2021

Stadt Friedrichshafen
Bodensee

Wahlkreis 67

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen in Einzelfällen auf die männliche Form.

Am 14. März 2021 findet in Baden-Württemberg die Landtagswahl statt.

- 1.** Das **Wählerverzeichnis** der Stadt Friedrichshafen wird in der Zeit vom **22. Februar 2021 bis 26. Februar 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Friedrichshafen, Bürgerservice, Adenauerplatz 1, Zimmer E 0.20, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- 2.** Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 26. Februar 2021, beim Bürgerservice der Stadt Friedrichshafen, Zimmer E 0.20, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- 3.** Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 21. Februar 2021** eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt

zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein** für die Landtagswahl hat, kann im Wahlkreis 67 Bodensee durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahl-brief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2 eine **nicht** in das **Wählerverzeichnis eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung (bis zum 21. Februar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs.4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs.2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs.4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Oberbürgermeister bekannt geworden ist.

5.3 Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, 12. März 2021**, beim Bürgerservice der Stadt Friedrichshafen, Adenauerplatz 1, Eingang Eugen-Bolz-Straße (bis 13.00 Uhr) beantragt werden. Nach 13.00 Uhr ist am Freitag, 12. März 2021, die Beantragung der Briefwahl **bis 18.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Friedrichshafen, Eingang Adenauerplatz, Zimmer E 0.20, möglich. Die Briefwahlunterlagen können **schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form, nicht aber telefonisch** beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

5.4 Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.5 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziff. 5.2.1 bis 5.2.3 angegebenen Gründen den Antrag

auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

5.6 Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
 - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.

7. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die wahlberechtigte Person persönlich abgeholt werden. In diesem Fall kann auch an Ort und Stelle die Briefwahl ausgeübt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

8. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Friedrichshafen, 11. Februar 2021
Bürgermeisteramt

Gez. Dieter Stauber
Bürgermeister